

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Stadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO).....9

1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2016.....9

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Stadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)

Aufgrund des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 1 (4) der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 6, 10 (6), 58 und 111 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 18. Januar 2016 folgende Änderung der ParkGO beschlossen:

Artikel 1

Die „Gebührenordnung der Stadt Uelzen für das Parken an Parkscheinautomaten (ParkGO)“ wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Parkgebühren betragen für jede Stunde 1,30 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Uelzen, den 18. Januar 2016

STADT UELZEN
gez. Jürgen Markwardt
Bürgermeister

(Siegel)

1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§140, 178 i. Verb. m. §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Uelzen in der Sitzung am 12. Oktober 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

| | | |
|--|---------------------------------|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | | 4.721.000 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | | 4.923.350 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | | 28.100 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | | 26.000 € |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|--|-------------|
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen auf | 5.004.450 € |
| 2.2 der Auszahlungen auf festgesetzt; | 5.004.450 € |

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

| | |
|---|-------------|
| 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.724.100 € |
| 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.508.700 € |
| 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen | 25.000 € |
| 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen | 461.500 € |
| 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 255.350 € |
| 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 34.250 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 255.350 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

UELZEN

13. Oktober 2015

Markwardt, Bürgermeister